

Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

Gültig ab 01.01.2016 (inklusive Kosten des vorgelagerten Netzes)

1 Leistungsgemessene Kunden

1.1 Preisblätter lineares Entgeltsystem

1.1.1 Arbeitsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahresarbeit		spezifisches Arbeitsentgelt Ct/kWh	Fixe Arbeitsentgelt- komponente €/a
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	1	1.500.000	0,1787	-
2	1.500.001	2.000.000	0,1001	1.178,60
3	2.000.001	3.000.000	0,0971	1.237,73
4	3.000.001	5.000.000	0,0981	1.208,27
5	5.000.001	10.000.000	0,1010	1.065,09
6	10.000.001	100.000.000	0,1042	740,30

1.1.2 Leistungsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahreshöchstleistung		spezifisches Leistungsentgelt €/kW	Fixe Leistungsentgelt- komponente €/a
	von [kW]	bis [kW]		
1	0,001	789,474	13,7844	-
2	789,475	2.000,000	8,3724	4.272,63
3	2.000,001	3.000,000	8,4183	4.180,73
4	3.000,001	5.000,000	8,5598	3.756,29
5	5.000,001	10.000,000	8,6864	3.123,46
6	10.000,001	100.000,000	8,7894	2.092,49

1.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	2.500.000	kWh
Arbeitszone	3	
fixe Arbeitsentgelt- komponente	1.237,73	EUR
spez. Arbeitsentgelt	0,0971	ct/kWh
Arbeitsentgelt	3.665,23	EUR
Leistung des Kunden	2.500	kW
Leistungszone	3	
fixe Leistungsentgelt- komponente	4.180,73	EUR
spez. Leistungsentgelt	8,42	EUR/kW
Leistungsentgelt	25.226,48	EUR

1.3 Mess- und Abrechnungspreise

Zählergröße	Messpreis I in €a	Messpreis II in €a
	Einbau/Betrieb/Wartun	Ablesung
G 2,5 bis G 6	10,04	141,36
G 10 bis G 25	24,47	141,36
G 40 bis G 100	110,94	141,36
G 160 bis G 400	279,17	141,36
G 1000	556,79	141,36
Mengenumwerter	189,58	-

Entgelt für Abrechnung	in €a
je Zähler	89,60

1.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 1.1) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tariffkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Satdt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

1.5 Vorgelagerte Netzebenen

Die hier dargestellten Preise und Entgelte verstehen sich einschließlich der Preise für die vorgelagerten Netzebenen.

1.6 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

2 Kunden ohne Leistungsgemessung

Preistabelle

Stufe	Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis €a	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
1	1	1.000	6,00	3,3456
2	1.001	4.000	12,00	2,7456
3	4.001	50.000	48,00	1,8456
4	50.001	300.000	144,00	1,6536
5	300.001	1.000.000	180,00	1,6416

2.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	5.000	kWh
Stufe	3	
Grundpreis	48,00	EUR
Spezifischer Arbeitspreis	1,8456	ct/kWh
Arbeitsentgelt	92,28	EUR
Netzentgelt	140,28	EUR

2.3 Mess- und Abrechnungspreise

Zählergröße	Messpreis I in €a	Messpreis II in €a
	Einbau/Betrieb/Wartung	Ablesung
G 2,5 bis G 6	10,04	11,78
G 10 bis G 25	24,47	11,78
G 40 bis G 100	110,94	11,78
G 160 bis G 400	279,17	11,78
G 1000	556,79	11,78
Mengennumwerter	189,58	-

Entgelt für Abrechnung	in €a
je Zähler	11,20

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig von einer jährlichen Ablesung und Abrechnung ausgegangen. Auf Kundenwunsch kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Ablesung und Abrechnung vereinbart werden. Das Entgelt für den Messpreis II und die Abrechnung erhöht sich dann entsprechend um Faktor 12 bei monatlicher, um Faktor 4 bei vierteljährlicher und um Faktor 2 bei halbjährlicher Ablesung und Abrechnung.

2.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 2) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarfkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

2.5 Vorgelagerte Netzebenen

Die hier dargestellten Preise und Entgelte verstehen sich einschließlich der Preise für die vorgelagerten Netzebenen.

2.6 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.